

# Verfügung vom 18. Juli 2019

- 30 Polizei**  
**30.10 Verkehrspolizei**  
**30.10.1 Signalisationen chr**  
**Vorübergehende Verkehrsanordnung "Rebbergstrasse":**  
**Vollsperrung infolge Belagsarbeiten**

## Sachverhalt

Anlass	Einbau des Deckbelages an der Rebbergstrasse	
Ort	Gesamte Rebbergstrasse	
Gesuchsteller	Gemeinde Pfungen Dorfstrasse 25 8422 Pfungen	Angemeldet durch: Zdenko Pribis, Bauleiter beauftragtes Ingenieurbüro
Termin	Am Freitag, 26. Juli 2019, von 07:00 bis 20:00 Uhr	
Anordnung	<b>Rebbergstrasse: "Allg. Fahrverbot" (Signal Nr. 2.01) plus Scherengitter</b>	

## Erwägungen

1. Gemäss §5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 ist für vorübergehende Verkehrsanordnungen die Gemeindebehörde zuständig.
2. Mit Beschluss Nr. 196 vom 17. September 2018 hat der Gemeinderat gestützt auf § 45 nGG in Verbindung mit Art. 24 der Gemeindeordnung Pfungen die Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen an den Sicherheitssekretär delegiert.

## Der Sicherheitssekretär verfügt sodann:

1. Für den Freitag, 26. Juli 2019 in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr wird gestützt auf §5 Abs. 3 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 folgende Verkehrsanordnung erlassen:  

Verkehrsanordnung	Die <b>Rebbergstrasse</b> wird mit einem allg. Fahrverbot in beide Richtungen (Signal 2.01) belegt und mit Scherengitter abgesperrt.
-------------------	--
2. Zuständigkeit für das Aufstellen und Entfernen der Tafeln:  
Bereichsleiter Werk Pfungen.
3. Bedingungen und Auflagen
  - 3.1 Der Gesuchsteller sorgt mit geeigneten Massnahmen für die Einhaltung der Verkehrsregeln, insbesondere der Bestimmungen über den ruhenden Verkehr (keine Parkierung im Baustellenbereich, auf dem Trottoir etc.).
  - 3.2 Die Zufahrt für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge der Blaulichtorganisationen zu den im abgesperrten Bereich befindlichen Liegenschaften muss jederzeit mit einer Mindestdurchfahrbreite von 3,5 Metern gewährleistet sein. Für allfällige Fragen steht Feuerwehrkommandant Roger Vollenweider (079 223 11 09) zur Verfügung.

4. Gebühren und Kosten  
Einmalige ausserordentliche polizeiliche Bewilligung Fr. 0.00
5. Rechtsmittel  
Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen, nach erfolgter Mitteilung, beim Gemeinderat Pfungen, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Kosten des Verfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
- Gesuchsteller, Zdenko Pribis, ING PLUS AG, 8404 Winterthur
  - Kapo Neftenbach, Postfach, 8413 Neftenbach
  - GSD all Security GmbH, Lindenhofstrasse 8, 8180 Bülach
  - Roger Vollenweider, FW-Kdt., Reckholdernstrasse 1, 8422 Pfungen
  - Schutz & Rettung, Einsatz & Prävention, Weststrasse 4, Postfach, 8036 Zürich
  - Ablage

Gemeinde Pfungen



Magnus Mattli, Sicherheitssekretär

versandt am: 18. Juli 2019